

Generationenhilfe Dollbergen

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform

1. Die Körperschaft führt den Namen:

Generationenhilfe Dollbergen

Die Körperschaft hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

2. Die Körperschaft hat ihren Sitz in Dollbergen, Gemeinde Uetze.

Der Verein wurde am 06.06.2019 gegründet. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen.

3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

5. Die Generationenhilfe Dollbergen mit Sitz in Dollbergen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

6. Der Zweck der Körperschaft ist die Jugend-, Familien- und Altenhilfe und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

§ 2 Zweck der Körperschaft

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ...

- Besuche bei alten oder hilfebedürftigen Personen
- Beratung und Begleitung von Personen, z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen
- Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. bei Aufenthalt im oder nach Entlassung aus dem Krankenhaus
- Kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
- Generationsübergreifendes Lernen, z.B. Betreuung und Unterstützung bei Hausaufgaben, Nachhilfe, Vorlesen, Zuhören, Umgang mit den neuen Medien, dies besonders auch im Rahmen von Kooperationen mit Institutionen wie Schulen o.ä.

- Der Verein arbeitet mit anderen Organisationen zusammen, die ähnliche Zwecke verfolgen.
- Sie wird auch verwirklicht durch die Beschaffung der erforderlichen Mittel für den Satzungszweck.

2. Ziel der Körperschaft ist ...

a) die Förderung der Dorfgemeinschaft zwischen Jung und Alt und

b) dass Senioren so lange wie möglich ein selbstbestimmtes Leben in ihrem gewohnten Lebensumfeld führen können. Kinder und Jugendliche sowie andere hilfebedürftige Personen sollen vor Ort Betreuung und Unterstützung erhalten können.

3. Der Vorstand regelt in einer Geschäftsordnung die Art der unter 1. genannten Aktivitäten im Einzelnen.

Eine Organisation von Vortragsveranstaltungen, Seminaren und Treffen zum Erfahrungsaustausch sowie die Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare dienen dem Ziel die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicherzustellen.

4. Die Körperschaft erfüllt ihre satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit den Festlegungen des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel der Körperschaft und etwaige Gewinne (z. B. Zinsen) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Für den Verein tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Haushaltsmittel

Die Mittel, die die Körperschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen aufgebracht durch Beiträge und Spenden sowie durch öffentliche, private und sonstige Zuwendungen und durch eigene Aktivitäten zur Beschaffung von Mitteln.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Körperschaft kann jede natürliche und juristische Person werden. Für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Der Vorstand entscheidet abschließend über die Aufnahme in den Verein. Ein Widerspruchsrecht ist nicht gegeben.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet ...

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch Kündigung,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Zu b)

Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Zu c)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu erklären. Im Falle des Widerspruchs durch das Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

3. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag wird im 1. Quartal eines jeden Jahres fällig, bzw. nach Eintritt in den Verein. Nach Neueintritt wird der Mitgliedsbeitrag für das erste Jahr anteilig entsprechend der verbleibenden vollen Kalendermonate des Jahre berechnet.

§ 6 Organe der Körperschaft

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a. dem 1. Vorsitzenden,
- b. dem 2. Vorsitzenden und ..
- c. c. dem Kassenwart.

Über eine Erweiterung des Vorstandes gemäß § 26 BGB kann die Mitgliederversammlung beschließen. Der Vorstand ist berechtigt Beisitzer zu benennen. Diese sind nicht Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB, sind jedoch in Vorstandssitzungen stimmberechtigt.

2. Die Körperschaft wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, davon soll ein Vorstandsmitglied der erste oder der zweite Vorsitzende sein.
3. Der Vorstand regelt die Arbeit der Körperschaft durch eine Geschäftsordnung. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er nimmt Anträge entgegen und unterbreitet der Versammlung Vorschläge für die Verteilung und Verwendung der Gelder. Grundlage der Zuwendung ist die jeweils geleistete Unterstützung der Ziele der Generationenhilfe und Grundlage der Verwendung von Mitteln sind die Regeln der Satzung und die Geschäftsordnung.

Ergänzend berichtet der Vorstand über notwendige Änderungen der Geschäftsordnung für das nächste Geschäftsjahr. Die Mitgliederversammlung stimmt über die geänderte Geschäftsordnung ab.

Der Vorstand kann einzelne Personen oder Personengruppen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt.

Eine Ausnahme soll für den ersten gewählten 1. Vorsitzenden gelten. Dieser soll einmalig nur für 2 Jahre gewählt werden, um fortfolgend eine zeitliche Versetzung der Ämterneubesetzungen zu erreichen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.

Vom Zeitpunkt des Ausscheidens bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der verbleibende Vorstand ein neues Vorstandsmitglied übergangsweise einsetzen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden via Internet oder mündlich unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der

Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- b) Verabschiedung der Geschäftsordnung
- c) Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- e) Sie legt für den Vorstand ein Jahresbudget fest, damit dieser, ohne ständig rückfragen zu müssen, handlungsfähig ist.
- f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Wahl von zwei Kassenprüfern
- j) Genehmigung der Niederschrift der Mitgliederversammlung

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt gemacht. Der 1. Vorsitzende erstellt die Tagesordnung. Im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten.

2. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn einer der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Jedes Vorstandsmitglied wird in einem eigenen Wahlgang gewählt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder und ggf. Gäste, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12 Vergütungen

1. Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze eine angemessene finanzielle Vergütung, die ausschließlich nach der geleisteten Zeit berechnet wird. Der Wert der freiwilligen Leistung wird in der Geschäftsordnung festgelegt. Die Vergütung wird ausgezahlt oder kann dem Verein als Spende zur Verfügung gestellt werden.
2. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Anspruch auf Ersatz von nachgewiesenen Auslagen bleibt davon unberührt.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich. Dazu lädt der Kassenwart ein.

§ 14 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann die Berufung eines Beirates beschließen. Dies können ggf. auch vereinsfremde Personen sein.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Gesamtvorstand zu beraten. Er kann an Vorstandssitzungen teilnehmen. Hier hat er Beratungsrecht, aber kein Stimmrecht.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung ansetzen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11 und 14 entsprechend. Für diese Versammlung soll eine verkürzte Einberufungsfrist von 10 Tagen gelten.

§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Die Körperschaft verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden aus verwaltungstechnischen Zwecken darüber hinaus gespeichert, intern übermittelt und gegebenenfalls aktualisiert.
2. Durch eine Verschwiegenheitserklärung werden alle mit den Daten befassten Personen des Vereins schriftlich verpflichtet die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten.
3. Im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der Körperschaft stimmen die Mitglieder durch schriftliche Einverständniserklärung der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und internen Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten zu. Die vom Datenschutz geforderten rechtlichen Grundlagen werden von der Körperschaft umgesetzt. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
4. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes sind dem Vorstand bekannt und werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften angewendet, eingehalten und allen mit den Daten befassten Personen bekannt gegeben.

§ 17 Auflösung der Körperschaft und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung der Körperschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11, Ziff. 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend-, Familien- und Altenhilfe.